Forum-Gewerberecht | Gewerberecht | gGmbH anmeldepflichtig?

Autor	Beitrag
Ulrike Brandt 08.03.2023 09:38	:moin:, :moin:, habe hier eine gGmbH und bin nicht ganz sicher, ob sie angemeldet werden muss. Der Gegenstand des Unternehmens ist "Förderung der Hilfe für Flüchtlinge...., Förderung der Bildung....und Integration in Deutschland" Könnte dies evtl. auch unter Freiberufler fallen :weisnicht: Gruß aus dem Norden
romario 08.03.2023 10:15	Unabhängig von der Tätigkeit fehlt mir bei der gGmbH die Gewinnerziehlungsabsicht. Daher würde ich die Anmeldung schon aufgrund der Rechtsform ablehnen.
Civil Servant 08.03.2023 13:03	:hello: und :willkommen: im Forum, m. E. ist die gGmbH keine eigenständige Rechtsform, so dass ein Zurückweisen der Anmeldung alleine deswegen nicht in Betracht kommt. Außerdem denke ich, dass eine gGmbH, ebenso wie unsere gemeinnützigen Vereine, alle einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (in der Praxis oft Gaststätten) haben können, der sich gewerblich und mit Gewinnerzielungsabsicht betätigt. Dass die Überschüsse am Ende wieder gemeinnützig verwendet werden, ist dabei unbeachtlich. Der wirtschaftliche Gesachäftsbetrieb ist dann auch steuerlich anders gestellt. Für ihn müssen Umsatzsteuer und bei entsprechenden Erträgen auch Körperschaftsteuer abgeführt werden. Beste Grüße CS
Civil Servant 08.03.2023 13:06	... wobei klar ist, dass der Unternehmensgegenstand in dem hier interessierenden Fall noch keinen Anhaltspunkt für eine gewerbliche Betätigung bietet.
Zoller 09.03.2023 07:55	Hallo :), als Neuling im Gewerberecht, aber mit guten Kenntnissen im betriebswirtschaftlichen Bereich, weiß ich, dass eine gGmbH eine Gewerbeanmeldung vornehmen muss. Die gGmbH ist, genauso wie die GmbH, in ihrer Rechtsform eine Kapitalgesellschaft, bei der die Haftung gegenüber Gläubigern auf die Höhe des Stammkapitals beschränkt ist. Eine gGmbH ist eine Sonderform der GmbH, die durch ihre Gemeinnützigkeit „nur“ steuerliche Vorteile genießt. Auch darf die gGmbH Gewinne erzielen – diese dürfen nur nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, sondern müssen ausnahmslos gemäß dem Gesellschaftsvertrag einem gemeinnützigen Zweck zugutekommen. Ebenso darf die gGmbH Rücklagen für bestimmte gemeinnützige Zwecke bilden. Auch ist eine gGmbH bei Misswirtschaft nicht vor einer Insolvenz geschützt. Die Gemeinnützigkeit wird in den §§ 51 bis 68 AO definiert, ansonsten gelten für die gGmbH die gleichen Rechtsgrundlagen, wie für eine GmbH (z.B. GmbHG, HGB, GewO). Lasst euch von dem kleinen g nicht beeinflussen, dass sagt nur aus, dass bei einer Steuerprüfung nur noch genauer hingeschaut wird, ob die Gemeinnützigkeit eingehalten wird:fernrohr: Liebe Grüße aus Thüringen

Autor	Beitrag
Ulrike Brandt 09.03.2023 09:47	:danke:, für die Antworten! Hat uns schon weitergeholfen!! :D :greet: :greet:
B.R. 09.03.2023 12:05	Bis auf die Tatsache, dass eine gGmbH genau so wie eine GmbH mit ihrem Vermögen haftet , und nicht mit dem Stammkapital.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH